

Amtsausschuss Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Nadine Frömter

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss zur Kindertagesbetreuung

Datum

03.06.2020

Beratung:

Spielkreise im neuen KitaG

In der Begründung zum KitaG heißt es: „Nach derzeitigem Recht ist es möglich, Kindertageseinrichtungen als „kindergartenähnliche Einrichtungen“ mit einem niedrigeren Betreuungsschlüssel zu betreiben (§ 1 Abs. 3 KitaG a. F.). Mit dem Wegfall der Unterscheidung zwischen „Kindertagesstätten“ als Einrichtungen mit höherer pädagogischer Qualität und „kindergartenähnlichen Einrichtungen“ entfällt diese Ausnahme. Künftig gilt für alle Kindertageseinrichtungen derselbe Mindeststandard.“

Hiermit wurde demnach geregelt, dass alle Angebote die gleichen Anforderungen zu erfüllen haben. Erst wenn alle im KitaG gelisteten Anforderungen erfüllt werden, können Förderungen vom Land erhalten werden. Spielkreise können demnach nicht mehr in der jetzigen Form als kleines Angebot geführt werden. Häufig werden die Anforderungen in den Bereichen der räumlichen Gegebenheiten, aber auch in der Personalqualifikation und den Schließzeiten nicht erreicht.

Derzeit haben wir im Amt Büchen drei Spielkreise.

Der Spielkreis Müssen betreut an 4 Tagen in der Woche 20 Kinder jeweils 3,5 Stunden. Der Spielkreis hat 40 Wochen im Jahr geöffnet, alle Ferienzeiten sind geschlossen.

Der Flohzirkus hat zwei Gruppen. In der Mini-Gruppe werden 10 Kinder an einem Tag in der Woche für 1,5 Stunden betreut. Die Mini-Gruppe hat 45 Wochen geöffnet. In der Maxi-Gruppe werden 16 Kinder täglich mit 3,9 Stunden betreut. Die Maxi-Gruppe hat 48 Wochen geöffnet.

Der Mini-Club der ev.-luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau betreut am Montag 12 Kinder 1,5 Stunden, am Mittwoch 13 Kinder 1,5 Stunden und am Donnerstag 10 Kinder 1,5 Stunden. Der Mini-Club hat 43 Wochen geöffnet.

Durch die Gesetzesänderung sind demnach insgesamt ca. 60 Plätze gefährdet.

Spielkreise, die nicht die Anforderungen nach dem KitaG erfüllen, erhalten keine Förderungen vom Land und sind demnach auf die Förderung von den Standortgemeinden angewiesen. Für den Betrieb eines Spielkreises ist eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII notwendig. Diese erteilt die Heimaufsicht. Ein Fortbestand ist demnach gefährdet, wenn die Standortgemeinde (aus welchen Gründen auch immer) die finanzielle Förderung dieser Einrichtungen nicht unterstützt.

Derzeit erhalten die Spielkreise eine Förderung über die Fördermatrix des Kreises Herzogtum Lauenburg. Zusätzlich fördert das Amt Büchen die Spielkreise mit einer jährlichen Summe in Höhe von 3.500 €, die anhand der im Jahr geleisteten Betreuungsstunden aufgeteilt werden.